

Internes Monitoringprogramm der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe NRW

Ergebnisbericht für Nordrhein-Westfalen für das Auditjahr 2024



Regionale PEFC-Arbeitsgruppe NRW e.V.

Kappeler Straße 227, 40599 Düsseldorf

Tel: +49 (0) 211-17998-35, Fax: +49 (0) 211-17998-34

E-Mail: nordrhein-westfalen@pefc.de, Web: www.pefc.de

Inhalt

Systemanforderungen an das interne Monitoringprogramm (IMP).....	3
7.1.2.2 Internes Monitoring	3
Bewertung der Selbstverpflichtungserklärungen.....	4
Bewertung von Informationen aus externen Quellen	4
Internes Auditprogramm	5
Fläche und Verteilung	5
Gesetzte Schwerpunkte	7
Schwerpunkt 1: Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration.....	7
Schwerpunkt 2: Angepasste Wildbestände.....	7
Schwerpunkt 3: Waldverjüngung / Wiederbewaldung.....	7
Ergebnisse der Audits.....	8
Einschätzungen zu den Vor-Ort-Gesprächen	8
Einschätzungen zu den Remote-Audits.....	9
Vorhandene Evaluierungsinstrumente	9
Schwerpunkt „Angepasste Wildbestände“	9
Schwerpunkt „Waldverjüngung / Wiederbewaldung“	10
Beschwerden	11
Externe Audits.....	12
Weitere Maßnahmen der RAG NRW.....	12
Gesamtergebnis des internen Monitoringprogramms 2024	13

Systemanforderungen an das interne Monitoringprogramm (IMP)

Grundlage für die Anforderungen an das interne Monitoringprogramm von PEFC bildet das normative Dokument, PEFC D 1001 (in der jeweils aktuellen Fassung) „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“. Hierin steht unter:

7.1.2.2 Internes Monitoring

„7.1.2.2.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein Programm für das interne Monitoring etablieren, das alle Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung einbezieht und folgende Elemente umfasst:

- a) eine Bewertung der Selbstverpflichtungserklärung der Teilnehmer;
- b) eine Bewertung von Informationen aus externen Quellen;
- c) ein internes Auditprogramm.“

„7.1.2.2.3 Die Regionale Arbeitsgruppe soll ein jährliches internes Auditprogramm etablieren, das

- a) die Wirksamkeit der Prozesse auf regionaler Ebene bewertet, insbesondere ob diese geeignet sind, die Umsetzung der Standards auf Ebene der Teilnehmer sicherzustellen,
- b) die Konformität der regionalen Prozesse mit den Anforderungen aus PEFC D 1001 sowie
- c) die Erfüllung folgender Anforderungen durch die Teilnehmer bewertet: Anforderungen der regionalen Zertifizierung (PEFC D 1001), Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) und die Verwendung der PEFC-Warenzeichen.“

„7.1.2.2.4 Bei der Gestaltung des internen Auditprogramms soll die Regionale Arbeitsgruppe

- a) die Ergebnisse früherer Audits berücksichtigen,
- b) die Auditkriterien und den Auditumfang festlegen,
- c) die internen Auditoren auswählen und die Audits so durchführen, dass die Objektivität und Unparteilichkeit des Verfahrens gewährleistet sind,
- d) die Auditergebnisse im Rahmen einer Gremiensitzung vorstellen,
- e) Aufzeichnungen als Nachweis für die Durchführung des Auditprogramms und die Auditergebnisse aufbewahren.“

Das Stichprobenverfahren ist zu entnehmen aus PEFC D 1001:2020, Anlage 4.

7.1.2.3.1 Die Regionale Arbeitsgruppe soll Abweichungen, die im Rahmen der externen Audits oder des internen Monitoringprogramms festgestellt wurden, dahingehend analysieren, ob es sich um systematische oder Teilnehmer spezifische Abweichungen handelt. Als Ergebnis dieser Prüfung soll sie korrigierende (auf Ebene der Teilnehmer) und vorbeugende (bei systematischen Abweichungen) Maßnahmen umsetzen, die folgenden Elemente umfassen:

1. Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen;
2. Verantwortlichkeit für die Durchführung;
3. Zeitplan für die Umsetzung;
4. Mittel zur Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. Folgeaudit, vom Teilnehmer vorzulegende Nachweise).

Bewertung der Selbstverpflichtungserklärungen

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe NRW e.V. (RAG NRW) macht von der in PEFC D 1001:2020 beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, die Registrierung und Bewertung der Selbstverpflichtungserklärungen sowie die Versendung der Urkunden an PEFC Deutschland e.V. zu übertragen.

Im Jahr 2024 konnte, trotz eines Netto-Flächenverlustes von 3.149 ha, ein Netto-Anstieg der zertifizierten Betriebe um 22 Stück registriert werden, sodass insgesamt 1.164 Betriebe und 754.000 ha mit Stand 25. November 2024 nach PEFC zertifiziert waren. Dabei könnte der ausgewiesene Flächenverlust aus einer im Sommer erfolgten Bereinigung der PEFC-Statistiken um bekannte Doppelzertifizierungen sowie aus unterjährig gemeldeten Flächenaktualisierungen resultieren und muss nicht zwangsläufig einen Wegfall von PEFC-zertifizierten Betrieben bedeuten. Alle Betriebe, die sich für eine PEFC-Zertifizierung entschieden haben, haben eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben. Diese wurden geprüft und die Teilnehmerurkunden versendet. Von PEFC Deutschland e.V. gab es keine Hinweise zu bestehenden Mängeln bei den Selbstverpflichtungserklärungen.

Bewertung von Informationen aus externen Quellen

Im Rahmen des internen Monitoringprogramms 2024 wurde insbesondere Informationen zu den aktuellen Schwerpunktthemen „Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration“, „Angepasste Wildbestände“ und „Waldverjüngung / Wiederbewaldung“ nachgegangen. Insgesamt wurde ein Hinweis als relevant eingestuft, welcher daraufhin eingehend bewertet und weiterverarbeitet wurde.

Dieser Hinweis erreichte die RAG NRW am 17.01.2024 in Form einer E-Mail, welche an Herrn Willms, als zuständigen PEFC-Beauftragten des Bezirks „Rhein-Berg-Leverkusen“, gerichtet und bei der das Regionalmanagement (RegM.) „in cc“ gesetzt worden war. In dieser E-Mail verwies eine Vertreterin / ein Vertreter der BUND-Kreisgruppe „Rheinisch-Bergischer Kreis“, auf Widersprüche, die ihrer / seiner Ansicht nach zwischen den Vorgaben der PEFC-Standards und der praktischen Umsetzung von Holzerntemaßnahmen im Kolfhauser Bachtal und anderen Bereichen bestehen würden. Daraufhin setzte sich das RegM. mit der Hinweisgeberin / dem Hinweisgeber in Verbindung, um nähere Einzelheiten in Erfahrung zu bringen. Zudem wurde der Vorstand der RAG NRW über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Im weiteren Austausch mit der Hinweisgeberin / dem Hinweisgeber stellte sich heraus, dass es sich um Flächen von Waldbesitzenden handeln sollte, die Mitglied in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss sind und ggf. über diesen an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen. Da jedoch ebenfalls deutlich wurde, dass im Vorfeld keine Beschränkung auf bestimmte Waldbesitzende oder konkrete PEFC-Standards stattfinden sollte, wurde von dem ursprünglichen Vorhaben, den Hinweis im Rahmen eines konkreten Beschwerdeverfahrens zu bearbeiten, letztendlich abgesehen. Stattdessen wurde der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss für ein externes Audit im gleichen Jahr gesetzt. Da auf diese Weise die Einhaltung aller PEFC-Standards innerhalb des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vor Ort überprüft und etwaigen Verstößen entsprechend nachgegangen wird, sollte dem Anliegen der Hinweisgeberin / des Hinweisgebers und somit auch der Stabilisierung des PEFC-Systems durch dieses Vorgehen besser entsprochen werden können. Die Erkenntnisse aus diesem Audit werden in den externen Auditbericht 2024 und in die Planung der IMP-Arbeitsprogramme künftiger Berichtszeiträume einfließen.

Internes Auditprogramm

Fläche und Verteilung

Als Basis für das interne Auditprogramm für NRW 2024 wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

- Zertifizierte Waldfläche: 746.679 ha (Stand September 2023),
- 2024 zu auditierende Fläche: 143.685 ha.

	Waldbesitzart				
	Landes-/ Bundeswald	Kommunalwald	Privatwald	FZus	Gesamt
Anzahl der zert. Betriebe	5	83	781	265	1.134
Anteil an der zert. Gesamtfläche in %	17	16	26	41	100
Zert. Flächengröße in ha	126.389	119.026	191.441	309.823	746.679
Anzahl der zu auditie- renden Betriebe (Remote (R), über ext. Evaluierungsinstrumente (e.El) oder Vor-Ort (V))	e.El + 1 (1R)	4 (2V; 2R)	10 (2V; 8R)	10 (2V; 8R)	25 (6V; 19R)
Fläche der zu auditie- renden Betriebe in ha	107.499	16.451	800	18.935	143.685

Tabelle 1: Stichprobenumfang der diesjährigen internen Vor-Ort-Gespräche/Remote-Audits nach Waldbesitzart.

Erläuterung zur Betriebsauswahl für das Auditjahr 2024¹:

Ab 2022 soll der Stichprobenumfang für das interne Auditprogramm jährlich die Quadratwurzel der Gesamtzahl der Teilnehmer, multipliziert mit dem Faktor 0,6, gerundet auf die nächste ganze Zahl, betragen (zuvor 10 % der zert. Waldfläche). Die Auswahl soll weitestgehend repräsentativ sein in Bezug auf die Waldbesitzart, die Größe der Waldfläche und die räumliche Verteilung. Mindestens 25 % der Stichprobe soll zufällig ausgewählt sein.

Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen ist aber, hinsichtlich der räumlichen Verteilung, nicht zuletzt die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens handlungsleitend. Die nachfolgende Abbildung zeigt die räumliche Verteilung der durchgeführten Vor-Ort-Gespräche und Remote-Audits.

¹ Gemäß Punkt 7.1.2.2.4 des Dokumentes „Regionale Waldzertifizierung – Anforderungen“ (PEFC D 1001:2020)

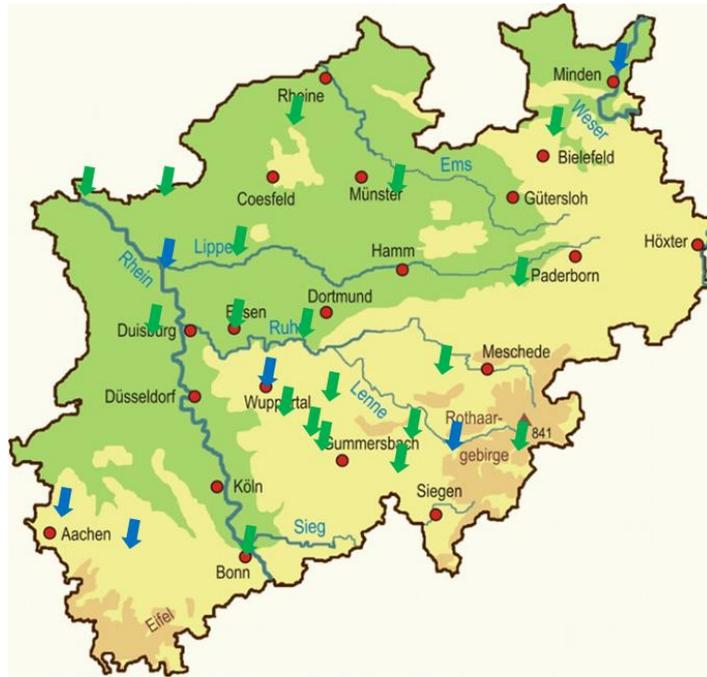


Abbildung 1: Geografische Verteilung der durchgeführten Vor-Ort-Gespräche und Remote-Audits (blaue Pfeile = Vor-Ort-Gespräche; grüne Pfeile = Remote-Audits).

Informationen zu den drei Themenschwerpunkten „Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration“, „Angepasste Wildbestände“ und „Waldverjüngung / Wiederbewaldung“ sollen im Rahmen von externen Evaluierungsinstrumenten, von Vor-Ort-Gesprächen und Remote-Audits erfasst werden. Da beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW ein intensives Monitoring besteht, werden die gewünschten Daten v.a. zentral über externe Evaluierungsinstrumente abgedeckt. Die Verteilung und Anzahl der Vor-Ort-Gespräche und Remote-Audits ergeben sich aus den folgenden Überlegungen:

- Durchführen von Vor-Ort-Gesprächen bei Waldbesitzarten, bei denen keine externen Evaluierungsinstrumente oder keine Remote-Audits genutzt werden können,
- Durchführen von Vor-Ort-Gesprächen aufgrund des Anspruches, den Kontakt mit Waldbesitzenden herzustellen und aufrecht zu erhalten (v.a. Privatwald / FZus),
- Durchführen von Vor-Ort-Gesprächen, wenn bestimmte Sachverhalte nur vor Ort geprüft werden können (flächiges Befahren, Mitführen von Havarie-Sets usw.),
- Durchführen von Vor-Ort-Gesprächen, wenn Betriebe (aufgrund von Erkenntnissen eines Remote-Audits aus dem vorangegangenen Jahr) gesetzt wurden.

Die Vor-Ort-Gespräche fanden im Zeitraum April bis November 2024 statt. Alle Gespräche folgten einer grundsätzlichen Unterteilung in Einführungsgespräch mit Dokumentenprüfung im Büro (Klärung allgemeiner Sachverhalte), Waldbegang und Abschlussgespräch. Die Gespräche wurden anhand einer Checkliste dokumentiert. Zudem wurde jeweils ein Ergebnisvermerk erstellt und vom auditierten Betrieb gegengezeichnet.

Gesetzte Schwerpunkte

Schwerpunkt 1: Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration

PEFC-Standard	PEFC D 1001:2020 Nr. 7.2 b) und f)
Ziel	Waldbesitzer, die an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen, sollen über die in den „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ (PEFC D 1002) definierten Anforderungen hinaus die Vorgaben für Teilnehmer an der regionalen Zertifizierung gemäß PEFC D 1001 erfüllen. Unter anderem sollen sie die als „PEFC-zertifiziert“ verkauften Produkte entsprechend der in PEFC D 1001:2020 Anlage 5 dargestellten Anforderungen deklarieren und die Anforderungen an die Verwendung des PEFC-Logos (PEFC D ST 2001) erfüllen.

Schwerpunkt 2: Angepasste Wildbestände

PEFC-Standard	PEFC D 1002-1:2020 Nr. 4.11; 4.7
Zugehöriger Indikator im Handlungsprogramm	22: „Wildverbiss und Schälsschäden“
Ziel	Der Verbissdruck durch Schalenwildbestände wird so weit verringert, dass der Aufbau standortgerechter, klimastabiler Waldbestände gesichert ist. Hierfür werden die Verbisschäden unter 15 % gemäß Erhebung BWI ³ gesenkt. Das waldbauliche Verjüngungsziel der Hauptbaumarten wird ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss erreicht. Schälsschäden werden auf weniger als 5 % reduziert (Vergleich zur BWI ³ mit 5,6 %).

Schwerpunkt 3: Waldverjüngung / Wiederbewaldung

PEFC-Standard	PEFC D 1002-1:2020 Nr. 4.1, 4.3, 4.7, 4.10, 6.4
Zugehörige Indikatoren im Handlungsprogramm	19: „Baumartenanteile und Bestockungstypen“ 20: „Anteil Naturverjüngung, Vor- und Unterbau“ 21: „Durch Standortkartierung erfasste Flächen und Baumartenempfehlungen“
Ziele	Die Vielfalt der BA, v. a. klimatoleranter BA auf geeigneten Standorten wird beibehalten. Der NH-Anteil im Privat- und Kommunalwald ist bei geeigneten Standortbedingungen beizubehalten. Die Naturverjüngung hat bei geeigneten Herkünften und standortgerechten Baumarten grundsätzlich Vorrang gegenüber Pflanzung und Saat. Der Anteil an Naturverjüngung wird auf gleichbleibend hohem Niveau gehalten (≥ 70 %). Die Empfehlungen der bestehenden Standortkartierung werden berücksichtigt.

Neben den genannten Schwerpunkten wurde sowohl nach der aktuellen Fläche als auch nach der Mitgliederliste und dem Informationsfluss bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gefragt.

Ergebnisse der Audits

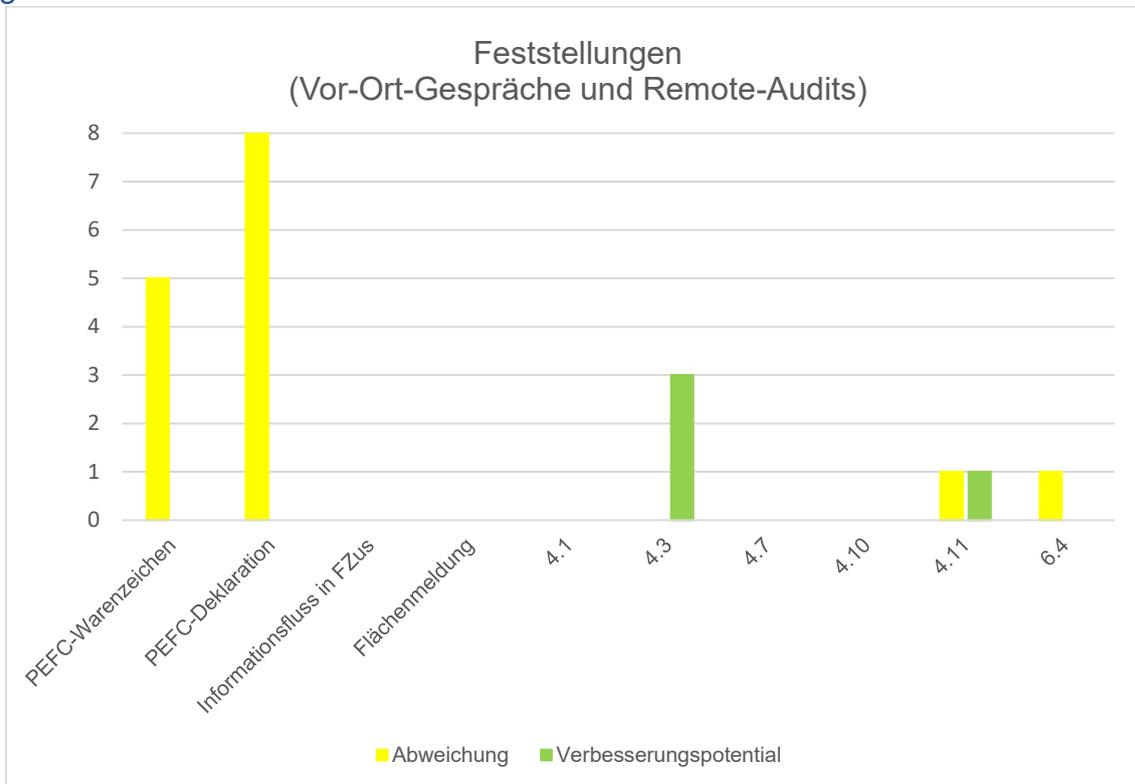


Abbildung 2: Feststellungen (Vor-Ort-Gespräche und Remote-Audits).

Einschätzungen zu den Vor-Ort-Gesprächen

Im Rahmen der sechs Vor-Ort-Gespräche wurden sechs Abweichungen (AW) und vier Verbesserungspotentiale (VP) festgestellt. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es lediglich in fünf Betrieben zu einer Auditierung der drei Schwerpunkte kam. Bei einem Betrieb stellte sich bereits nach der Kontaktaufnahme heraus, dass zwar die postalische Meldeadresse in Nordrhein-Westfalen, die zertifizierten Waldflächen jedoch zur Gänze in Sachsen liegen. Im Anschluss veranlasste der Betrieb die Korrektur seiner Kundendaten bei PEFC Deutschland e.V.

Die Verbesserungspotentiale betreffen die Themen „Förderung strukturreicher Waldränder“ (3 VP) und „Angepasste Wildbestände“ (1 VP). Die Abweichungen betreffen die Themen „Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration“ (4 AW), „Angepasste Wildbestände“ (1 AW) und „Einsatz von Forstunternehmern mit anerkanntem Zertifikat“ (1 AW) (siehe Abbildung 2).

Inzwischen konnten alle Betriebe ihre Abweichungen schließen. Bei einem kommunalen Betrieb wurde, nach erfolgreicher Schließung der Abweichung zum Thema „Angepasste Wildbestände“, ein Wiederholungsaudit innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre angekündigt, bei welchem die Umsetzung des eingereichten Maßnahmenplans überprüft werden soll.

Während der Audits und auf Grundlage der festgestellten Abweichungen konnten keine Hinweise auf systematische Probleme bei der Einhaltung der PEFC-Waldstandards erkannt werden.

Einschätzungen zu den Remote-Audits

Ziel der Remote-Audits 2024 war die Weitergabe fachlicher Informationen durch den Versand von Broschüren („PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung“ aus dem Jahr 2020 sowie „Merkblatt zur Jagdpacht in PEFC-zertifizierten Wäldern“ aktualisiert im Jahr 2023) und einem Anschreiben, welches an die Zertifizierung erinnert, über den Ablauf und die Zusammenhänge des internen Monitoringprogramms aufklärt und auf die PEFC-Beauftragten, als zusätzliche Ansprechpartner, sowie das bestehende Angebot hinweist, weitergehende fachliche Informationen in digitaler und analoger Form über die PEFC-Webseite bzw. das zuständige RegM. zu ordern. Durch den beigefügten Fragebogen sollten die angeschriebenen Betriebe primär zur Reflexion ihres eigenen Handelns im Bereich der Schwerpunktthemen angeregt werden. Sekundär sollte der Fragebogen auch Hinweise auf nicht-standardkonformes Handeln liefern und darüber hinaus zur stetigen Aktualisierung der Teilnehmerdaten beitragen.

Für die Remote-Audits wurden insgesamt 19 Betriebe des Privat-, Kommunal- und Staatswaldes aus der Stichprobe zum internen Monitoringprogramm 2024 ausgewählt, wobei Einzelbetriebe und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse jeweils unterschiedliche Fragebögen erhielten.

Die Anschreiben zu den Remote-Audits wurden im Februar 2024 versendet. Innerhalb einer ersten Frist von sieben Wochen betrug die Rücklaufquote der Fragebögen 37 %, weshalb im April 2024 ein zweiter Aufruf zur Rücksendung des Fragebogens, innerhalb einer verkürzten Frist von sechs Wochen, versendet wurde. Auf dieses Schreiben reagierten nun 75 % der erneut kontaktierten Betriebe. Ein drittes und letztes Anschreiben wurde im Mai 2024 versendet. Mit Ausnahme eines Betriebes, sendeten alle übrigen den ausgefüllten Fragebogen bis zur letzten Rücksendefrist am 02.07.2024 zurück bzw. stellte sich bei einem Betrieb nach der Kontaktaufnahme heraus, dass dessen komplette Betriebsfläche (5 ha) ebenfalls über die FBG Anröchte-Rüthen und somit doppelt zertifiziert ist. Der Betrieb veranlasste umgehend die Kündigung seiner Einzelregistrierung bei PEFC Deutschland e.V., sodass auf eine Nachreichung des Remote-Fragebogens in diesem Fall verzichtet wurde. Die Rücklaufquote betrug somit insgesamt 95 %. Bei dem / der bis zuletzt säumigen Teilnehmer / Teilnehmerin handelt es sich um einen Einzelbetrieb des Kleinprivatwaldes (39 ha). Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hinterließ nach dem dritten Anschreiben eine Sprachnachricht, in welcher sie / er erklärte, dass sie / er gesundheitlich nicht mehr dazu in der Lage sei, sich mit dem Remote-Fragebogen zu befassen und die benötigten Nachweise zu erbringen, dass ihr / sein Interesse an der PEFC-Zertifizierung jedoch weiterhin bestehen bleibe. Der Betrieb wurde für ein externes Audit im Jahr 2025 gesetzt.

Obwohl nur sekundäres Ziel der Remote-Audits 2024, wurden insgesamt neun Abweichungen zu den Themen „Korrekte Verwendung der PEFC-Warenzeichen“ (5 AW) und „Korrekte Verwendung der PEFC-Deklaration“ (4 AW) festgestellt. Zwischenzeitlich konnten alle Abweichungen geschlossen werden. Da bei zwei Betrieben, aufgrund ausbleibender Reaktionen, nicht alle offenen Rückfragen zu den eingesendeten Antworten geklärt werden konnten, wurden diese ebenfalls für ein externes Audit im Jahr 2025 gesetzt.

Um den Mehrwert der Remote-Audits zusätzlich zu erhöhen, wurden den Betrieben, neben einer reinen Konformitätsbewertung der von Ihnen eingesendeten Antworten, außerdem regelmäßig Hinweise zur Optimierung ihres Handelns gegeben.

Vorhandene Evaluierungsinstrumente

Schwerpunkt „Angepasste Wildbestände“

Im Nachhaltigkeitsbericht von Wald und Holz NRW 2021 / 2022 heißt es: „*Voraussetzung für die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen mit klimastabilen Mischwäldern ist die Regulierung der Bestände von wiederkäuendem Schalenwild durch die Jagd. Nur mit*

angepassten Wildbeständen können zukunftsfähige Wälder wieder in Bestockung gebracht werden und heranwachsen. Die Höhe des Abschusses orientiert sich maßgeblich an der Erreichung dieses Ziels.“

Die Abschusszahlen in der Regiejagd von Wald und Holz NRW sind im Jagdjahr 2021 / 22 leicht angestiegen auf 7.666 Stück wiederkäuendes Schalenwild. Vor allem die Abschusszahlen für das Sikawild sind auf 829 Stück angestiegen (vorheriges Jagdjahr: 675 Stück). Die Strecken für Rehwild (5.485 Stück) und Rotwild (961 Stück) waren leicht rückläufig.

Im Jahr 2021 wurden 1.672 Verbissgutachten erstellt. Diese umfassen eine Gesamtfläche von 608.585 ha.

Schwerpunkt „Waldverjüngung / Wiederbewaldung“

Die maßgeblichen Konzepte für die Waldbewirtschaftung in Nordrhein-Westfalen sind das „Waldbaukonzept NRW“ und das „Wiederbewaldungskonzept NRW“. Beide Konzepte wurden im Austausch mit vielfältigen Akteuren erstellt. Das „Waldbaukonzept NRW“ bietet umfassende fachliche Informationen und Empfehlungen zur Entwicklung von standortgerechten, strukturreichen und klimaangepassten Mischbeständen. Es beinhaltet 23 idealtypische Waldentwicklungstypen (WET) und eine Zusammenstellung empfohlener Baumarten. Hierbei stehen heimische Laub- und Nadelbäume im Vordergrund. Einige ausgewählte bewährte Baumarten, die aus anderen Regionen eingeführt wurden, sollen das heimische Artenspektrum ergänzen. Die Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (Herkünfte, Genetik) spielt, ebenso wie die Veränderung der Standortbedingungen im Klimawandel (Standortdrift), eine große Rolle. Dabei soll die gezielte Anlage und Pflege von Waldaußen- und Waldinnenrändern, unter Verwendung heimischer Baum- und Straucharten, zum Schutz und zur Stabilisierung der Bestände sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen. Bei der Verjüngung von Waldbeständen soll vorwiegend das schützende Waldinnenklima genutzt und eine Bestandesbegründung auf großen Freiflächen ohne Vorwaldsituation vermieden werden. Bei der Wiederbewaldung großer Kalamitätsflächen gelten die ergänzenden Empfehlungen des „Wiederbewaldungskonzeptes NRW“. Empfohlen wird hier grundsätzlich eine sinnvolle Kombination der Nutzung geeigneter Naturverjüngung mit ergänzender Pflanzung weiterer gewünschter Baumarten. Beide Konzepte richten sich als Empfehlung an alle Waldeigentumsarten.

Der Runderlass „Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes NRW“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 27.10.1994 regelt übergeordnete waldbautechnische Fragestellungen. Unter anderem wird ausdrücklich ein Unterlassen von Kahlschlägen und kahlschlagähnlich wirkenden Maßnahmen wie Schirm- und Saumschläge vorgegeben. Die Umsetzung des Runderlasses ist für den Staatswald verbindlich, dem Gemeinde- und Privatwald wird sie empfohlen.

Für die gewerbliche Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten gelten im Staatswald seit 2010 die „AGB Forst NRW“. Zu diesen forstlichen Arbeiten zählt auch die Bestandesbegründung. Unter Punkt 3.1 werden klare Anforderungen an die Auftragnehmer bezüglich ihrer Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der forstlichen Arbeiten definiert. In der Regel gehört hierzu der Besitz eines von PEFC anerkannten, gültigen Unternehmerzertifikates. Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte und -bringung sowie außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikates verzichtet und dafür alternative eignungsbe gründende Nachweise eingefordert werden. Des Weiteren wird unter Punkt 3.10 erklärt, dass die Arbeiten nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards der jeweiligen Tätigkeitsbereiche, welche sich in den Anhängen zu den „AGB Forst NRW“ befinden, durchzuführen sind. Unter diese Qualitätsstandards fallen sowohl

Regularien zur Sicherung der Pflanzenqualität als auch zur Anwendung geeigneter Arbeitsmittel und -verfahren. Die Einhaltung der „AGB Forst NRW“ wird regelmäßig intern kontrolliert.

Für die Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW vertraglich betreuten Privat- und Körperschaftswald gelten seit 2015 die „AGB-FU-BDL“. Diese sind mit dem Forstunternehmerverband NRW und dem Waldbauernverband NRW abgestimmt und sollen eine verbindliche und rechtssichere Geschäftsgrundlage für den Unternehmereinsatz im Privat- und Körperschaftswald schaffen, einheitliche Qualitätsstandards in der Betreuung des Waldbesitzes durch Wald und Holz NRW definieren und dokumentieren sowie die Arbeitsqualität und -sicherheit verbessern. Auch in den „AGB-FU-BDL“ werden, analog zu den „AGB Forst NRW“, unter Punkt 3.1 die Anforderungen an die Auftragnehmer bezüglich ihrer Sach- und Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten gestellt. Auch hier wird in der Regel der Besitz eines von PEFC anerkannten, gültigen Unternehmerzertifikates gefordert. Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb der Holzernte und -bringung sowie außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikates verzichtet und dafür alternative eignungsbe gründende Nachweise eingefordert werden. Ebenso wird unter Punkt 3.9 erklärt, dass die Arbeiten nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards der jeweiligen Tätigkeitsbereiche, welche sich in den Anhängen zu den „AGB-FU-BDL“ befinden, durchzuführen sind. Unter diese Qualitätsstandards fallen sowohl Regularien zur Sicherung der Pflanzenqualität als auch zur Anwendung geeigneter Arbeitsmittel und -verfahren. Die Einhaltung der „AGB-FU-BDL“ wird regelmäßig von den Bediensteten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kontrolliert.

Beschwerden

Im Jahr 2020 wurde eine standardrelevante Beschwerde an die RAG NRW herangetragen, deren Bearbeitung mit der Durchführung der externen Audits 2024 vollständig abgeschlossen werden konnte. Inhaltlich ging es bei der Beschwerde um:

- Standard 4.11 „Angepasste Wildbestände“.

Die Beschwerde wurde bereits im Jahr 2020 geprüft und vorläufig geschlossen. Die RAG NRW kam zu dem Schluss, dass im Verbreitungsgebiet des Sikawildes (Möhnesee / Arnsberger Wald) ein zu hoher Sikawild-Bestand vorhanden ist und die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dem nur gemeinsam entgegenwirken können. Bei einem dieser Waldbesitzenden wurde eine Abweichung vom PEFC-Standard festgestellt, bei zwei weiteren wurde ein Verbesserungspotential vermerkt. Die RAG NRW forderte die Forstbetriebe dazu auf, die von ihnen zum damaligen Zeitpunkt begonnenen Maßnahmen fortzuführen und diese ggf. durch weitere Schritte zu ergänzen, um den Erhalt Ihrer PEFC-Urkunde sicherzustellen. Außerdem sollten sie die RAG NRW in den folgenden drei Jahren regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) über die durchgeführten Maßnahmen und die Abschussergebnisse informieren. Über den Erfolg der Maßnahmen und über den Verbleib der PEFC-Urkunden sollten anschließend stattfindende Wiederholungsaudits entscheiden.

Der Aufforderung zur Berichterstattung über den Zeitraum von 2021 bis 2023 sind alle Betriebe regelmäßig nachgekommen. Im Zuge der abschließend von der „DinCertco Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH“, durchgeführten Wiederholungsaudits konnten alle Betriebe nachweisen, dass sie ihre Maßnahmen fortgeführt und ggf. durch weitere Schritte ergänzt haben und sie somit, im Rahmen ihrer jeweiligen persönlichen und rechtlichen Möglichkeiten, auf die Anpassung der Wildbestände hinwirken.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Sachverhalte und internen Beratungen hat die RAG NRW daraufhin bestätigt, dass den betroffenen Forstbetrieben die PEFC-Zertifizierung bis auf Weiteres erhalten bleibt und das Beschwerdeverfahren damit abgeschlossen ist. Gleichwohl hat die RAG NRW die drei Betriebe zu einer konsequenten Fortführung ihrer Bemühungen aufgefordert. Die gesamte Region wird auch weiterhin von der RAG NRW beobachtet werden, da von angepassten Wildbeständen vor Ort längst nicht die Rede sein kann.

Am 16.12.2024 erreichte die RAG NRW per E-Mail eine neue Beschwerde über einen Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss in der Region Minden-Lübbecke zu folgenden Themen:

- Standard 6.3 „Forstunternehmer mit erforderlicher Qualifikation“ bzw.
- Standard 6.4 „Einsatz von Forstunternehmern mit anerkanntem Zertifikat“.

Der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer wurde noch vor den Weihnachtstagen (18.12.2024) den Erhalt ihres / seines Schreibens bestätigt. Zeitgleich wurde sie / er über die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens aufgeklärt und um eine schriftliche Bestätigung gebeten, sofern das beschriebene Vorgehen in ihrem / seinem Sinne sei. Da es hierauf nie eine Antwort gab und der Beschwerde keine weiteren Kontaktdaten beigelegt waren, wurde das Beschwerdeverfahren schließlich eingestellt.

Externe Audits

Der externe Auditbericht für das Jahr 2024 liegt noch nicht abschließend vor.

Jedoch wurden der RAG NRW am 29. Februar 2024 sowie am 24. April 2024 durch die DIN CERTCO jeweils fünf Betriebe aus den externen Audits 2021 und 2022 gemeldet, welche bis zu diesem Zeitpunkt der Schließung ihrer offenen Abweichungen nicht nachgekommen sein sollten. Die DIN CERTCO forderte nun die RAG NRW dazu auf, gemäß PEFC D 1001:2020 Abschnitt 4.2 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der PEFC-Anforderungen durch die Teilnehmer sicherzustellen. Ob dies durch Maßnahmen im Rahmen des internen Monitorings oder durch Aussetzen der Teilnehmerurkunde und eine Wiedereinsetzung nach erneuter Prüfung der Teilnehmeranforderungen geschieht, liegt dabei in der Verantwortung der RAG NRW. Gemeinsam mit dem Vorstand der RAG NRW entschied sich das RegM. dazu, alle betroffenen Betriebe ein letztes Mal zu kontaktieren, diese über die vorliegende Situation aufzuklären und eine kurzfristige Schließung der offenen Abweichungen zu vereinbaren. Insgesamt standen 25 Abweichungen zur Diskussion. Letztendlich konnten alle Abweichungen dokumentiert geschlossen werden. Zu betonen bleibt, dass der Großteil der angeblich säumigen Betriebe entsprechende Unterlagen nachweislich und fristgerecht an die DIN CERTCO übersendet hatte. Ganz offensichtlich waren die Unterlagen bei der DIN CERTCO anschließend nicht weiterbearbeitet worden. Solche Versäumnisse gilt es zukünftig unbedingt zu vermeiden, wenn das öffentliche Ansehen der externen Zertifizierungsstelle keinen nachhaltigen Schaden nehmen soll.

Weitere Maßnahmen der RAG NRW

Auch in diesem Jahr hat die RAG NRW weitere Maßnahmen ergriffen, um auf das Thema „Angepasste Wildbestände“ aufmerksam zu machen. So bot sie, gemeinsam mit der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V., am 26. September 2024 in Haiger ihr insgesamt viertes Wildseminar an. Die Veranstaltung erfreute sich erneut einer sehr großen Nachfrage, sodass letztendlich nicht alle Interessenten am Seminar teilnehmen konnten. Im Nachgang der Veranstaltung wurden mehrere Artikel veröffentlicht und die Vorträge auf der Internetseite von PEFC Deutschland e.V. zur Verfügung gestellt. Im kommenden Jahr soll ein weiteres Wildseminar in der Region NRW stattfinden.

Gesamtergebnis des internen Monitoringprogramms 2024

Die im Dokument „Verfahrensanweisung Internes Monitoringprogramm der RAG NRW“ genannten Ziele wurden umgesetzt.

Anhand der im Rahmen des internen Monitoringprogramms 2024 durchgeführten Maßnahmen konnte der in den vergangenen Jahren erworbene Überblick über die Region NRW vertieft werden. Aufgrund der Tatsache, dass keine Abweichung als systematisch eingestuft wurde, ist davon auszugehen, dass die Systemstabilität gewahrt bleibt. Gleichwohl wurden zu den Themen „Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration“ und „Angepasste Wildbestände“ einige Abweichungen festgestellt. Deshalb wird die RAG NRW auch im kommenden Jahr diese Schwerpunkte beibehalten und verschiedene Maßnahmen (siehe Dokument „Ziele und Handlungsprogramme“) ergreifen.

Der Informationsfluss wurde verbessert, die Kenntnisse und die Umsetzung des Standards wurden intensiviert. Hilfestellungen, vor allem im Privatwald, wurden geleistet. Die im Regionalen Waldbericht und im aktuellen Dokument „Ziele und Handlungsprogramme“ formulierten Ziele waren Grundlage für die Umsetzung des internen Monitoringprogramms 2024.

Da auch nach diesem Jahr die Wiederbewaldung der Kalamitätsflächen vielerorts noch nicht abgeschlossen ist, schlagen das RegM. und der Vorstand der RAG NRW folgende Schwerpunkte für das interne Monitoringprogramm 2025 vor:

- **Verwendung Warenzeichen / PEFC-Deklaration,**
- **Angepasste Wildbestände,**
- **Kalamitätsmanagement** (Aufbau von Mischbeständen [4.1], Förderung strukturreicher Waldränder [4.3], Verwendung von Saat- / Pflanzgut mit überprüfbaren Herkünften [4.7], Unterlassen von Kahlschlägen [4.10], Einsatz von Forstunternehmern mit anerkanntem Zertifikat [6.4]).

Diese Schwerpunkte sollen mit Hilfe von externen Evaluierungsinstrumenten sowie in Remote-Audits und Vor-Ort-Gesprächen überprüft werden. Gleichzeitig soll das interne Auditprogramm den Betrieben als Hilfestellung und Informationsmöglichkeit dienen.

Als Konsequenz aus den Ergebnissen des diesjährigen internen Monitoringprogramms und zur Erreichung der Ziele und der Umsetzung der im Handlungsprogramm festgesetzten Maßnahmen sind folgende, weitere Maßnahmen angedacht:

- Informationen für Waldbesitzende über Fachmessen, Mitteilungsblätter, Newsletter, PEFC-Homepage, Besuche vor Ort;
- Zusätzliche Informationen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Artikel in verschiedenen Medien, Mailingaktionen, Vorträge auf Mitgliederversammlungen);
- Tagungen des Waldbauernverbandes NRW e.V.;
- Schulungen durch Wald und Holz NRW, den Waldbauernverband NRW e.V. und andere Mitglieder der RAG NRW;
- Seminar der RAG NRW zum Thema „Angepasste Wildbestände“.